



Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVO – HVO)

vom 02. Juni 2022

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO)

Vom 02. Juni 2022

Die Gemeinde Oberreichenbach erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i .d .F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verbote
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ausgewiesene Bereiche mit Leinenpflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

§ 1

Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde auf allen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Das gleiche gilt auch für leinenpflichtige Hunde gemäß § 2 Abs. 2 in nach § 4 ausgewiesenen Bereichen. Die Regelungen in der Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie in der Satzung für die öffentlichen Aufenthaltsorte in der Gemeinde Oberreichenbach (Aufenthaltssatzung) über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.
- (3) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und leinenpflichtige Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Kampfhunde gelten Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

1. Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- a) Pit-Bull,
- b) Bandog,
- c) American Staffordshire Terrier,
- d) Staffordshire Bullterrier,
- e) Tosa-Inu.

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Gemeinde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- a) Alano,
- b) American Bulldog,
- c) Bullmastiff,
- d) Bullterrier,
- e) Cane Corso,
- f) Dog Argentino,
- g) Dogue de Bordeaux,
- h) Fila Brasileiro,
- i) Mastiff,
- j) Mastin Espanol,
- k) Mastino Napoletano,
- l) Perro de Presa Mallorquin,
- m) Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Nr. 1 erfassten Hunden.

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Leinenpflichtige Hunde sind:

- 1. große Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen; hierzu zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge;
- 2. die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Hunde.

(3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3

Ausnahmen

Von § 1 Abs. 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde;
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der
3. Bundeswehr im Einsatz;
4. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ausgewiesene Bereiche mit Leinenpflicht

Im Gemeindegebiet gilt in folgenden Bereichen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Leinenpflicht für die in § 2 Abs. 2 genannten Hunde:

1. alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des bebauten Ortsbereichs
2. die Schulstraße vom Ende der geschlossenen Bebauung nach Norden bis zum Ortsausgang auf Höhe der Grundschule;
3. der beschränkt-öffentlicher Weg von der Eckenberger Straße südlich des Baugebiets „Lohbeet“ nach Westen durch den Wald verlaufend bis zum Sportheim des SC Oberreichenbach;
4. die beschränkt-öffentlichen Wege entlang und zwischen den Trabelsteichen unter Einschluss des Gemeindeweihers;
5. die Wegeverbindung zwischen der Emskirchner Straße und der David-Schroen-Straße.

Die Bereiche sind in einem Lageplan eingezeichnet, der als Anlage Teil dieser Verordnung ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten;
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund angeleint ausführt oder von einer Person ausführen lässt, obwohl er oder sie nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen;
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 6

In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Oberreichenbach, den 02. 06. 2022

Klaus Hacker, 1. Bürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan der nach § 4 ausgewiesenen Bereiche mit Leinenpflicht

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVo - HVO wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 21.07.2022, Nr. 10, amtlich bekannt gemacht.

Aurachtal, 21.07.2022

GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r

(Siegel)

1. Bürgermeister